

BVGer D-5175/2022 vom 13. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5175_2022_d20221013

FR: TAF D-5175/2022 du 13 octobre 2022

IT: TAF D-5175/2022 del 13 ottobre 2022

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 13. Oktober 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 VGG zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG) wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten lagen dem Bundesverwaltungsgericht am 15. November 2022 in elektronischer Form vor. Damit erweist sich der Antrag, es seien die vorinstanzlichen Akten vollumfänglich beizuziehen (vgl. Beschwerde S. 2: Verfahrens Antrag), als gegenstandslos.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (vgl. Beschwerde S. 8 unten).

D-5175/2022 Seite 5 Er macht geltend, er habe den vom SEM anlässlich der Kurzbefragung eingesetzten Übersetzer nicht korrekt verstanden, da die Befragung in türkischer und nicht in turkmenischer Sprache durchgeführt worden sei. Dies habe zur Folge, dass (sinngemäss) seine persönliche und die menschenrechtlich kritische Lage in Turkmenistan nicht korrekt abgeklärt worden sei.

E. 5.2

Das SEM hat den Beschwerdeführer – entgegen seinen Beschwerdevorbringen – in Turkmenisch angehört (vgl. Protokoll der Kurzbefragung: SEM act. 1147148-2/8 [nachfolgend: act. 2], S. 8). Zu Beginn der Befragung wurde der Beschwerdeführer zudem explizit gefragt, ob er die dolmetschende Person verstehe, was er bejahte (vgl. act. 2, S. 1). Weiter bestätigte er am Ende der Befragung nach Rückübersetzung die Vollständigkeit und Korrektheit seiner Aussagen mit seiner Unterschrift (vgl. act. 2, S. 8). Zudem forderte das SEM den Beschwerdeführer anlässlich der Befragung wiederholt auf, mögliche Gründe, die gegen eine Rückkehr nach Turkmenistan sprechen könnten, auszuführen, worauf sich der Beschwerdeführer auch äusserte (vgl. act. 2, F32 ff.). Bei dieser Aktenlage ist eine mangelhafte Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes nicht ersichtlich und die diesbezügliche Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 5.3

Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende (Eventual-)Antrag auf Rückweisung ist daher abzuweisen.

E. 6

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens keine konkreten Anhaltspunkte für eine potenziell ihm im Heimatland drohende asylrelevante Verfolgungsgefahr dargelegt. Auch auf Beschwerdeebene hat er nicht schlüssig dargetan, dass er bei einer heutigen Rückkehr nach Turkmenistan mit gezielten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätte. Es kann daher nicht geschlossen werden, dass er neben dem Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ebenso – wenn auch nur implizit – ein Asylgesuch (Art. 18 AsylG) gestellt hätte. Der Beschwerdeführer behauptet solches zwar in seiner Rechtsmitteleingabe, indem er pauschal vorbringt, seine Ausführungen sowie sein Gesuch an sich seien zweifelsfrei als Gesuch um Schutz im Allgemeinen zu werten (S. 9, Rz. 27). Die Akten lassen jedoch keinen solchen Schluss zu. So erhielt der Beschwerdeführer nach seiner Einreise vom SEM im Rahmen seiner Registrierung das Formular "Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung

D-5175/2022 Seite 6 (S-Status) für Personen aus der Ukraine", das er am 22. März 2022 handschriftlich ausfüllte und unterschrieb. Im Formular wurde er ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er durch das Ausfüllen und Einreichen dieses Blattes ein Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes stelle und sich für einen Registrierungstermin für diese Schutzgewährung anmelde (vgl. SEM act. 1147148-1/15 [nachfolgend: act. 1], S. 11). Ausserdem füllte er am 23. März 2022 das Formular "Schriftliche Kurzbefragung Ukraine" aus (vgl. act. 1, S. 12 ff.). Zudem wurde er zu Beginn der Kurzbefragung nach

Art. 66 AsylG explizit auf das Ziel dieser Befragung – das Sammeln aller notwendigen Fakten für die Beurteilung seines Gesuchs um vorübergehenden Schutz – und auf seine Pflicht zur Angabe von vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben hingewiesen (vgl. act. 2, S. 1, Einleitung). Dem Beschwerdeführer war demnach bewusst, dass sein Gesuch als ein solches um Gewährung vorübergehenden Schutzes aufgenommen und behandelt würde. Zu keinem Zeitpunkt liess er gegenüber dem SEM erkennen, dass er sein Gesuch auch als ein Asylgesuch behandelt wissen wolle. Der Inhalt seiner Ausführungen in der Befragung lässt denn auch nicht den Schluss zu, dass er (überdies) ein Asylgesuch hätte einreichen wollen. Das SEM war nach Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz deshalb nicht gehalten, ein "Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling" weiterzuführen (Art. 69 Abs. 4 AsylG). Auf Beschwerdeebene sind sodann keine Rechtsbegehren betreffend Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung gestellt worden. Es besteht für das Gericht schon aus diesem Grund keine Veranlassung, das SEM in diesem Urteil zur Einleitung eines solchen Verfahrens aufzufordern (vgl. auch Urteil des BVGer E-2797/2022 vom 14. September 2022 E. 7). Der Antrag auf Rückweisung der Sache zur Durchführung des ordentlichen Asylverfahrens ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022

D-5175/2022 Seite 7 586). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses wird der Schutzstatus für folgende Personenkategorien gewährt: – schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; – schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; – Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 8.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer gehöre nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe schutzberechtigter Personen. Es sei davon auszugehen, dass er Turkmenistan im (Nennung Zeitpunkt) mit einem (...)visum für die Ukraine auf legalem Weg verlassen habe und – da er im Besitz eines turkmenischen

Reisepasses sei – in seine Heimat zurückkehren könne. Insofern er mit seinem Vorbringen, wonach er nicht nach Turkmenistan einreisen könne, allfällig bestehende Covid-Einreisebestimmungen meine, handle es sich bei solchen Bestimmungen – wenn überhaupt – bloss um ein tempo- räres Hindernis. Diesem wäre im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen; allfällige Verzögerungen bei der Rückreise aufgrund von äusseren Umständen würden mittels einer an- gepassten Ausreisefrist berücksichtigt. Der Beschwerdeführer könne dem- nach offenkundig ungehindert wieder in seinen Heimatstaat zurückreisen und sich dort niederlassen. Eine allenfalls erschwerte beziehungsweise verunmöglichte Wiederausreise aus Turkmenistan beeinträchtige die Si- cherheit des Beschwerdeführers nicht. Die erwähnten Schikanen und Be- nachteiligungen verschiedenster Art, die (Nennung Volkszugehörigkeit) ge- mäss der Darstellung des Beschwerdeführers in Turkmenistan erleiden

D-5175/2022 Seite 8 würden, seien zwar bedauerlich, entbehrten jedoch der gemäss Allgemein- verfügung geforderten sicherheitsrelevanten Intensität. Dasselbe gelte für das Vorbringen, wonach Leute, die sich legal im Ausland befunden hätten, nach ihrer Rückkehr unter Druck gesetzt würden. Dem Beschwerdeführer stehe somit die Möglichkeit offen, dauerhaft und in Sicherheit wieder in sei- nen Heimatstaat Turkmenistan zurückzukehren.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer entgegnet in der Rechtsmittelschrift, er laufe aufgrund seiner (Nennung Volkszugehörigkeit) Gefahr, in Turkmenistan verhört und in strafrechtliche Verfahren verwickelt beziehungsweise einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt zu werden. Er fürchte daher um sein Leben und rechne mit Repressalien und Gewalt. Seine Fa- milie sei bereits durch die (Nennung Behörde) aufgesucht und befragt wor- den. Ausserdem seien diskriminierende Vorfälle respektive Übergriffe auf (Nennung Volkszugehörigkeit) in seiner Heimat an der Tagesordnung. Auch er leide unter der Angst einer Verfolgung, zumal er und seine Fami- lienangehörigen schon bedroht und angegriffen worden seien. Um das Er- lebte zu verarbeiten, habe er sich in therapeutische Behandlung begeben. Da er sich kritisch gegenüber dem Regime und den turkmenischen Natio- nalistin geäussert habe, sei bereits mehrfach direkt (durch Prügel) und in- direkt (behördliche Vorsprache bei seiner Familie) Gewalt gegen ihn aus- geübt worden. Die Gefahr sei so gross gewesen, dass er bereits mit (Nen- nung Alter) genötigt gewesen sei, seine Heimat zu verlassen, um in Sicher- heit eine Existenz aufzubauen. Ein sicherer Verbleib in Turkmenistan sei daher für ihn nicht möglich. Daran ändere nichts, dass sich in seiner Heimat noch Familienangehörige aufhalten würden. So sei sein (Nennung Ver- wandter), der sich derzeit ebenfalls in der Schweiz aufhalte, seine engste Bezugsperson. Zudem würde er bei einer Rückkehr nach Turkmenistan seine Familie in Gefahr bringen, weshalb er sich nicht bei ihnen aufhalten könne.

E. 9.1

Nach Durchsicht der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungs- gericht der Argumentation in der angefochtenen Verfügung an, welcher der Beschwerdeführer nichts Entscheidendes entgegenzuhalten vermag.

E. 9.2

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht ukraini- scher Staatsangehöriger ist und auch nicht über einen Schutzstatus in der Ukraine verfügt, was die Anwendung von

Ziff. I Bstn. a und b der Allgemein- verfügung ausschliesst.

D-5175/2022 Seite 9

E. 9.3

Eine Anwendung von Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung würde unter anderem voraussetzen, dass er nicht in Sicherheit und dauerhaft in seine Heimat Turkmenistan zurückkehren könnte. Den anlässlich der Befragung vom 3. Juni 2022 protokollierten Ausführungen ist nichts zu entnehmen, was die dauerhafte Rückkehr nach Turkmenistan unter dem Aspekt der Sicherheit in Frage stellen würde. Zu Recht hat die Vorinstanz erwogen, dass die allfällige Unmöglichkeit, nach einer Rückkehr wieder aus Turkmenistan ausreisen zu können sowie die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schikanen und Benachteiligungen, welche (Nennung Volkszugehörigkeit) in Turkmenistan erleiden würden, aufgrund ihrer Art und Intensität keine Gefährdung seiner Person darstellen, die einer dauerhaften und sicheren Rückkehr nach Turkmenistan entgegenstehen. An dieser Feststellung vermögen auch die erstmals auf Beschwerdebene geltend gemachten Vorbringen, wonach er in seiner Heimat wiederholter Gewalt ausgesetzt gewesen sei, weil er sich kritisch gegenüber dem Regime und den turkmenischen Nationalisten geäußert habe, und deshalb seine Heimat infolge der grossen Gefahr verlassen müssen, nichts zu ändern. Vorweg ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren – so insbesondere anlässlich seiner Befragung vom 3. Juni 2022 – auf ausdrückliche Nachfrage verneinte, sich jemals kritisch über die turkmenische Regierung geäußert zu haben (vgl. act. A2, F38). Sodann führte er auch im weiteren Verlauf der Befragung an keiner Stelle an, er sei jemals von einer Person – seien dies Behördenvertreter oder Dritte – verprügelt oder unter Druck gesetzt worden. Auch die angebliche Vorsprache von Angehörigen der (Nennung Behörde) bei seiner Familie liess er gänzlich unerwähnt, obwohl er offenbar in ständigem Kontakt mit seinen Angehörigen steht (vgl. act. A2, F30). Dass sich der Beschwerdeführer bereits jemals in einer konkreten Situation der Gefahr befunden hätte oder künftig begründete Furcht vor einer entsprechenden Gefahr haben müsste, wird weder überzeugend dargetan noch ist solches aus den Akten ersichtlich. Da er anlässlich der Befragung lediglich in allgemeiner und nicht konkretisierter Weise eine schlechte Behandlung von (Nennung Volkszugehörigkeit) in seiner Heimat geltend gemacht hat, sind die erheblich weitergehenden und als widersprüchlich zu erachtenden Parteibehauptungen in der Rechtsmitteleingabe als blosser Versuch zu werten, seinen Angaben nachträglich eine sicherheitsrelevante Intensität im Sinne der Allgemeinverfügung zu verleihen. Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass der Beschwerdeführer – wie erwähnt – in der Befragung noch verneinte, sich je-

D-5175/2022 Seite 10 mals kritisch über die turkmenische Regierung geäußert zu haben. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass es gar nicht zu den angeblich daraus resultierenden individuellen Sicherheitsproblemen gekommen ist. Die mit Eingabe vom 16. November 2022 ins Recht gelegten (Nennung Beweismittel), die nach Angaben des Beschwerdeführers (Nennung Verletzung) zeigen, den er bei einem gewaltsamen Übergriff der Nationalisten Turkmenistans erlitten habe, vermögen dieses Erkenntnis nicht umzustossen. Auf den (Nennung Beweismittel) sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, wann, wo und in welchem Zusammenhang sie gemacht wurden. Zudem lassen diese (Nennung Beweismittel) keine Rückschlüsse darauf zu, wie – und allenfalls durch wen – es zum (Nennung Verletzung) gekommen ist. Die (Nennung Beweismittel) sind

daher zum Nachweis einer gegen ihn ausgeübten Aggression infolge seiner (Nennung Volkszugehörigkeit) nicht beweiskräftig. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr entgegen seinem Wunsch für den Militärdienst rekrutiert werden könnte, bleibt vorliegend unbehelflich. So stellt die Militärdienstpflicht eine staatsbürgerliche Pflicht dar, weshalb deren strafrechtliche Durchsetzung rechtsstaatlich nicht zu beanstanden wäre. Zudem ergeben sich aus den Akten keine konkreten Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Verweigerung der Militärdienstpflicht aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit mit einer unverhältnismässig schweren Strafe zu rechnen hätte oder dass das Mass einer allfälligen Bestrafung deswegen für ihn höher ausfallen würde als für einen nicht-(Nennung Volkszugehörigkeit) Deserteur und Refraktär.

E. 9.4

Insgesamt lassen die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht darauf schliessen, dass er nicht sicher und dauerhaft nach Turkmenistan zurückkehren könnte. Das SEM hat damit das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu Recht abgelehnt.

E. 10

Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. hierzu BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-5175/2022 Seite 11

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.2.2

Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Den Akten sind demnach keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots zu entnehmen. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses

D-5175/2022 Seite 12 müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Turkmenistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.3.2

Weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe lassen darauf schliessen, dass er im Falle einer Rückkehr einer Gefahr ausgesetzt wäre, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist. Der Beschwerdeführer verfügt über Berufserfahrungen und in seiner Heimat über ein familiäres Bezugsnetz, zu welchem er in Kontakt steht (vgl. act. 2, F14, F22, F28 ff.). Die Angehörigen können ihn bei der wirtschaftlichen und sozialen Reintegration unterstützen. Somit ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in Turkmenistan in eine existenzbedrohende Notlage geraten wird. Dem Wegweisungsvollzug stehen sodann keine gesundheitlichen Probleme entgegen. Gemäss dem in den Akten liegenden (Nennung Beweismittel) wurde der Beschwerdeführer wegen (Nennung Leiden) erfolgreich behandelt; Kontrolltermine sind keine vereinbart worden.

E. 11.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 11.4

Der Beschwerdeführer ist im Besitz eines bis (Nennung Zeitpunkt) gültigen Reisepasses (vgl. act. A2, F44), weshalb der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG) respektive es ihm obliegt, sich gegebenenfalls bei der zuständigen turkmenischen Vertretung die notwendigen Einreisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 11.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden.

E. 13.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

E. 13.3

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)